der

Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 23. Oktober 1953

Nr. ill)

Tag

Inhalt

∂eite

19. 10. 53 Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes

1055

Achte Durchführungsbestimmung * zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes.

Vom 19. Oktober 1953

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 889) wird für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften oder Einzelunternehmen folgendes bestimmt:

I. Handelsrecht

§ 1

Zulässigkeit der Umwandlung von Kapitalgesellschaften unter Ausschluß der Liquidation

Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft Eine Gesellschaft mit beschränkter Aktien oder eine Haftung kann unter Ausschluß der Liquidation in eine Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder m Die Einzelunternehmen umgewandelt werden. Personengesellschaft oder die Einzelkaufleute sind Gesamtrechtsnachfolger der Kapitalgesellschaft.

§ 2 Voraussetzungen für die Umwandlung von Kapitalgesellschaften unter Ausschluß der Liquidation

- (1) Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft, gemäß § 1 ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- Es müssen alle Besitz- und Schuldteile der Kapitalgesellschaft auf die Personengesellschaft oder die Einzelkaufleute übertragen werden.
- der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft Aktiengesellschaften, beteiligten Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen der übernehmenden in Personengesellschaft nicht als Gesellschafter treten.
- * 7. Durchfb. (GBl. S. 1026). Die Anweisung vom 19. Oktober 1953 über die Besteuerung der Umwandlung von Kapitalgesellschaften wird im Zentralblatt Nr. 41 vom 31. Oktober 1953 veröffentlicht.

- 3. Von dem Vermögen der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft (Grund- oder Stammkapital, Rücklagen und dergleichen) müssen in der übernehmenden Personengesellschaft oder dem Einzelunternehmen mindestens 75 °/o als Eigenkapital ausgewiesen werden.
- Bei der Umwandlung der Kapitalgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft darf als Kommanditist nur die Deutsche Investitionsbank als Rechtsträger von Volkseigentum oder als Vertreter treuhänderisch verwalteten Eigentums auf treten.
- Die Höhe der Abfindung, die den bei der Umwandausscheidenden Gesellschaftern Umwandlungsbeschluß festgelegt werden. ausscheidenden Gesellschafter müssen sich vertraglich verpflichten, die ihnen zustehende Abfindungssumme abzüglich der auf den Veräußerungsgewinn entfallenden der übernehmenden Steuern Einzelunternehmen sonengesellschaft oder den min-Jahre unkündbar überlassen.
- 6. Die aufgestellte Umwandlungsbilanz muß den Bestimmungen des § 9 entsprechen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann auch das Vermögen einer Kapitalgesellschaft einschließlich der Schulden auf bereits bestehende Personengesellschaften oder Einzelunternehmen übertragen werden.

§ 3 Beschlußfavssung bei Aktiengesellschaften

- (1) Der Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft über deren Umwandlung gemäß § 1 bedarf einer Mehrheit, die mindestens 75 °/o des Grundkapitals der Aktiengesellschaft umfaßt.
- (2) Der Gegenstand der Beschlußfassung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben werden.

Die Bekanntgabe ist gleichzeitig der örtlich zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank zuzustellen.

Beachten Sie bitte die wichtige Mitteilung auf Seite 1057